

Satzung für den Grafschafter Schlittschuh Club Moers e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Grafschafter Schlittschuhclub Moers“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“. Die Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Moers. Infolge dieser Eintragung ist der Verein rechtsfähig.
- 2) Sitz des Vereines ist Moers.

§ 2

Vereinsfarben

Die Farben des Vereines sind schwarz-gelb.

§ 3

Ziel und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der körperlichen und geistigen Erziehung seiner Mitglieder, durch die Pflege der Leibesübungen und durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- 2) Der Verein ist frei von politischen, rassischen und religiösen Bindungen.
- 3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke..

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.05. eines Jahres und endet am 30.04. eines Jahres.

§ 5

Einnahmen, Ausgaben, Vermögen

- 1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines werden vom Schatzmeister verwaltet. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben.
- 2) Über das Inventar des Vereines ist von den Fachabteilungen ein Inventarverzeichnis zu führen. Dem geschäftsführenden Vorstand muss jederzeit ermöglicht werden, dieses einzusehen.
- 3) Der Verein als selbständiger Vermögensträger haftet für Verbindlichkeiten ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Überschüsse aus Veranstaltungen werden Vereinsvermögen.

§ 6

Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein soll mit seinen Abteilungen möglichst den jeweiligen Spitzenverbänden als Mitglied angehören.
- 2) Der Austritt aus einem Verband kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Abteilungsversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Bildung neuer Abteilungen kann der Beitritt zu weiteren zuständigen Fachverbänden erklärt werden. Der notwendige Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Abteilungsversammlung gefasst und muss vom erweiterten Vorstand bestätigt werden. Die Mitgliederversammlung ist in beiden Fällen zu unterrichten. Zum Bereich " Abteilungsversammlung, siehe auch Jugendordnung im Anhang".
- 3) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissport-Verbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände –soweit sie diese Sportarten ausüben- an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.

§ 7

Beiträge

- 1) Die Höhe der Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Wird in einer Jahreshauptversammlung kein Beschluss gefasst, gelten die bis dahin geltenden Beiträge weiterhin. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, außerordentliche Beiträge zu beschließen. Die Beiträge sind als Schickschuld im Voraus zu zahlen.
Für Aufnahmegebühren gilt § 7 sinngemäß.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Beitragszahlung befreit.
- 3) Beiträge, außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen

sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evt. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen ihrer Bankverbindung mitzuteilen und ihm zeitgleich ein neues Lastschriftmandat zu erteilen.
Eine Mitgliedschaft im Verein ist ohne die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren nicht möglich.
Verweigert ein Mitglied bei bestehender Mitgliedschaft das Bankeinzugsverfahren, kann der erweiterte Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit den Beschluss über den Vereinsausschluss des betreffenden Mitglieds fassen.
Beiträge, außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren sind nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.

§ 8 Mitgliedschaft (Rechte, Pflichten)

- 1) Der Verein führt aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Zeit. Jedes Mitglied einer Abteilung ist gleichzeitig Mitglied des Vereines.
- 2) Das aktive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder bis zu diesem Alter können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht in allen Versammlungen des Vereines kann nicht auf einen Dritten übertragen werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, diese Satzung sorgfältig zu beachten und nach innen wie nach außen alles zu unterlassen, was geeignet ist, dem Ansehen des Vereines und der Autorität der gewählten Vertreter zu schaden.
- 4) Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft (Mitgliedschaft auf Zeit) im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich.
Der Zeitraum ist gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Abteilungen des Vereines.
Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzmitgliedschaft ergeben sich aus den Regelungen dieser Satzung bzw. aus den dafür vorgesehenen Beitrittserklärungen.
Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereines – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede Person kann die Mitgliedschaft des Vereines beantragen. Das Gesuch hierzu hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2) Von der Aufnahme in den Verein ausgeschlossen sind Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder sich in einer Weise betätigen, die mit den Grundsätzen des § 3 der Satzung nicht vereinbar sind.
- 3) Bei der Aufnahme Jugendlicher ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand durch den erweiterten Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ernannt.
- 5) Für die Dauer einer vertraglichen Bindung werden Trainer/innen, Co-Trainer/innen und Schiedsrichter/innen, sowie Teilnehmer/innen der Laufschulen Mitglieder auf Zeit.

§10 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Ablauf/Aufhebung des Vertrags

zu a) mit sofortiger Wirkung
zu b) Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich per Einschreiben an die offizielle Vereinsanschrift erfolgen. Hierbei bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres gewahrt, in dem der fristgerechte Austritt erfolgt. Der Austritt aus dem Verein ist spätestens bis zum 31.01. eines Jahres (Datum des Poststempels) zu erklären. Bei Nichteinhaltung dieser Frist bleibt die entsprechende Person zahlungspflichtiges Mitglied des Vereines bis zum Ablauf des folgenden Geschäftsjahres. Den Eingang der Kündigung hat der Verein schriftlich zu bestätigen.
zu c) Über den Ausschluss aus dem Verein beschließt der erweiterte Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder auf Antrag eines Mitglieds. Die Nachricht an den Auszuschließenden erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte email-Adresse.

Ausschlussgründe sind:

1. Verstöße gegen die Satzung, Interessen und das Ansehen des Vereines.
2. Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
3. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Nichtteilnahme am Bankeinzug der fälligen Beiträge

Bei Ausschluss eines Minderjährigen haben die nach diesen Paragraphen erforderlichen Mitteilungen an den

gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.
zu d) mit sofortiger Wirkung

- 2) Gegen den Ausschluss kann der Betreffende innerhalb von 14 Tagen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Der Widerspruch muss mit Begründung schriftlich erfolgen. Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet, den Widerspruch zu überprüfen. Der erweiterte Vorstand kann seinen Beschluss auf Ausschluss des Mitgliedes mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abändern.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- 1) Jahreshauptversammlung
- 2) außerordentliche Mitgliederversammlung
- 3) geschäftsführende Vorstand
- 4) erweiterte Vorstand
- 5) Jugendtag

§ 12 Mitgliederversammlung (außerordentlich)

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und Berücksichtigung der Einhaltung § 1 Abs. 2.) einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens an die zuletzt dem Verein bekannte email-Adresse. Vorsorglich wird der Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereines veröffentlicht und der Presse mitgeteilt. Jede ordnungsgemäss und satzungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich sieben Tage vorher (Datum des Poststempels) unter der Vereinsanschrift eingereicht werden. Eine Änderung der Tagesordnung ist möglich bei Zustimmung der Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag (unter Darlegung der Gründe) von mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines einberufen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen per email unter Angabe der Tagesordnung und Berücksichtigung der der Einhaltung von § 1 Abs. 2.) einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens an die zuletzt dem Verein bekannte email-Adresse. Vorsorglich wird der Termin und die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung auf der Internetseite des Vereines veröffentlicht und der Presse mitgeteilt. Jede ordnungsgemäss und satzungsgemäss einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

- 2) Regelmäßige Punkte der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- b) Bestellung eines Protokollführers
- c) Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- d) Verwaltungsbericht des Präsidenten
- e) Bericht des Schatzmeisters des vergangenen Kalenderjahres
- f) Bericht des Kassenprüfers
- g) Berichte der Fachwarte
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Neu- bzw. Ergänzungswahlen und Bestätigung zum Vorstand
- j) Erledigung von Anträgen
- k) Verschiedenes

- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Gäste zur Versammlung hinzuzuziehen. Diese haben das Recht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
- 4) Für Versammlungen der einzelnen Abteilungen –außer Jugend- gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- 5) Für Versammlungen der Jugend ist die Jugendordnung gültig (s. Anhang).

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Die Wahlen zu den Vorstandsmandaten werden für drei Geschäftsjahre in der Jahreshauptversammlung vorgenommen, wobei jährlich turnusmäßig die Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur Annahme des Amtes vorliegt.
Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei einem Wahlgang

- Stimmgleichheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten erforderlich. Wahl auf Zuruf ist gestattet. Auf Antrag auch nur einer Stimme muss geheime Wahl vorgenommen werden. Wiederwahlen und Bestätigungen sind zulässig. Die verliehenen Ämter sind Ehrenämter. Alle Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zeichnungsberechtigt sind nur der Präsident oder dessen Vertreter, jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
 - 3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er erledigt die ihm zur Ausführung zugewiesenen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen (§§ 12, 13), sowie die Angelegenheiten, die ihrer Natur nach keinen Aufschub erleiden dürfen. Er verwaltet das Vermögen des Vereines. Er ist für seine Tätigkeit den Mitgliederversammlungen (§§ 12, 13) verantwortlich. In der Jahreshauptversammlung wird nach Entgegennahme des Verwaltungsberichtes und des Kassenprüfberichtes bei Richtigkeit Entlastung erteilt.
 - 4) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der/die Präsident/in
 - b) der/die Vizepräsident/in
 - c) der/die Geschäftsführer/in
 - d) der/die Schatzmeister/in

zu a) Der Präsident (in Vertretung der Vizepräsident) leitet und überwacht die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Er beruft außerdem die Sitzungen der Vorstände und die Mitgliederversammlungen ein und führt dort den Vorsitz.
Bei Vorstandsbeschlüssen mit Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

zu b) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

zu c) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs mit Personen und Vereinen und die Anfertigung der zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Schriftstücke. Über Verhandlungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen geführte Protokolle hat er zusammen mit dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Er vertritt den Vizepräsident, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

zu d) Der Schatzmeister verwaltet die Konten des Vereines (Hauptkasse sowie Nebenkasse Eiskunstlauf und Eishockey-Jugend). Er hat den erweiterten Vorstand vierteljährlich über die finanzielle Situation des Vereines zu unterrichten und der Jahreshauptversammlung eine Einnahmen-/Überschuss-Rechnung vorzulegen.
 - 5) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, nach der Wahl die Namen seiner Mitglieder dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister bekanntzugeben.
 - 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen keine Fachwarte sein.

§ 15 Erweiterter Vorstand

- 1) Außer dem geschäftsführenden Vorstand gehören dem erweiterten Vorstand an:
 - a) Fachwart für Eissstock-Schießen und Curling
 - b) Fachwart für Eishockey
 - c) Fachwart für Eishockey (Damen)
 - d) Fachwart für Eishockey (Jugend)
 - e) Fachwart für Eiskunstlauf und Eistanz
 - f) Fachwart für Inline-Hockey und Inline-Skating

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu a) – c) und f) werden – wie der geschäftsführende Vorstand – in der Jahreshauptversammlung gewählt.
Zu den Mitgliedern des erweiterten Vorstand d) und e) siehe die Jugendordnung im Anhang. Beide Ämter d) und e) bedürfen der mehrheitlichen Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
- 2) Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes wird im Bedarfsfall vom Präsidenten einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder dieses schriftlich verlangen. Die Einladungen zu den Sitzungen der Vorstände sind formlos.
In seinen Sitzungen setzt der erweiterte Vorstand u.a. die Termine und die jeweilige Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen fest. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch die Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat das gleiche Stimmrecht.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Es ist bei Beginn der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Gäste zu den Vorstandssitzungen zu laden, wenn er es wegen der zu verhandelnden Themen für notwendig hält.
- 3) Eine Amtsenthebung ist durch Beschluss des erweiterten Vorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes u.a. grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung o.ä.) mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zulässig.
Nachfolger für amtsentobene oder anderweitig aus dem Amt ausscheidende Mitglieder werden vom erweiterten Vorstand kommissarisch eingesetzt und sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen oder durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

Ein kommissarisch eingesetztes Vorstandsmitglied übernimmt sofort die Rechte und Pflichten seines Vorgängers. Näheres im Bereich "Jugend" regelt die Jugendordnung im Anhang.

Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines ist der Vorstand verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung (§§ 12, 13), Neuwahlen zu allen Vorstandsmandaten und zu allen sonstigen von den Mitgliederversammlungen zu wählenden Ämtern im Verein anzusetzen.

§ 16 Fachabteilungen

Die Fachwarte sind für die organisatorische Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebs der jeweiligen Sparte verantwortlich. Der Einsatz von Übungsleitern, die Hallenbelegung sowie die Planung von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen sind im Interesse eines reibungslosen Eissportbetriebs gemeinsam zu besprechen und mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

Näheres regelt die Jugendordnung im Anhang.

§ 17 Fachausschüsse

- 1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können dem geschäftsführenden Vorstand vorübergehend Fachausschüsse beigordnet werden. Die Beordnung erstreckt sich auf alle Geschäfte, die der dem jeweiligen Ausschuss zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- 2) Die Ausschüsse bestehen mindestens aus drei Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden selbst wählen. Mit Erfüllung seiner Aufgabe löst sich der Fachausschuss auf. Für die Dauer seines Bestehens ist sein Vorsitzender zu solchen Sitzungen des Vorstandes einzuladen, in denen über sein Ressort betreffende Fragen verhandelt werden. Der Vorsitzende des Fachausschusses hat in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 18 Kassenprüfer

- 1) In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr gewählt. Sie haben die Gesamtkasse des Vereines zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Von besonderen Vorkommnissen oder Beanstandungen ist dem geschäftsführenden Vorstand über den 1. Vorsitzenden sofort Kenntnis zu geben. Die Kassenprüfer haben das Recht auch die Kassen der Abteilungen zu prüfen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Richtigkeit von Buchungen in Verbindung mit Belegen.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ohne Unterbrechung ist nicht zulässig.

§ 19 Strafen

- 1) Den Strafen für Vergehen gegen die Sportdisziplin sind die Strafverordnungen der Verbände zu Grunde zu legen.
- 2) Wegen dieser Vergehen oder wegen Vergehen allgemeiner Art oder wegen Verstößen gegen die Satzung kann der erweiterte Vorstand im Einzelfall besondere Strafen verhängen.
- 3) Ein Strafurteil ist dem Bestraften (bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter) per Einschreiben zuzusenden. Der Bestrafte hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Danach muss der erweiterte Vorstand erneut über die Strafe verhandeln und gegebenenfalls den ersten Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abändern.

§ 20 Sportausübung, Haftung

- 1) Die Beteiligung an allen Sportarten geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein schließt eine Sportunfallversicherung ab, soweit er aufgrund der Verbandsbestimmungen hierzu verpflichtet ist. Den Mitgliedern wird empfohlen, Versicherungen auf eigene Kosten abzuschließen. Der Verein ist nicht verpflichtet, hierfür aufgewendete Beträge zu erstatten.
- 2) Der Verein übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge der Mitglieder.

§ 21 Geräte

- 1) Die Mitglieder des Vereines haften für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die ihnen zur sportlichen Ausübung gemeinschaftlich oder persönlich überlassen werden, soweit ihnen bei Beschädigung oder Verlust der Geräte und Ausrüstungsgegenstände ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2) Im Falle der Inbesitznahme durch verbotene Eigenmacht erweitert sich die Haftung auch auf Fälle leichter Fahrlässigkeit und zufälligen Untergangs. Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie das Vereinseigentum und die Anlagen pfleglich behandeln.

§ 22 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereines bestimmen die Mitgliederversammlungen (§§ 12, 13) des Vereines mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollten sich 25 Mitglieder des Vereines bereit erklären, den Verein fortzusetzen, kann ein Auflösungsbeschluss nicht wirksam werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines

- a) An den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

alternativ

- b) An die Stadt Moers, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports
- 3) Im Falle der Überschuldung des Vereines hat der geschäftsführende Vorstand das Konkursverfahren und das gerichtliche Vergleichsverfahren zu beantragen. Durch Eröffnung des Konkurses verliert der Verein die Rechtsfähigkeit. Sollte der Verein zum Zeitpunkt seiner Auflösung verschuldet sein, ohne dass hierzu ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens erforderlich würde, so hat der geschäftsführende Vorstand Liquidatoren zu bestimmen, die die Abwicklung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen haben.

§ 23

Wirksamkeit der Satzung

- 1) Der Verein hat sich diese Satzung gegeben. Sie tritt ab sofort in Kraft.
- 2) Eine Änderung oder Ergänzung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung.
- 3) Die Jugendordnung im Anhang ist Teil der Satzung des Vereines.

Moers, den 13. Januar 2016

Jugendordnung des GSC Moers e.V.

§ 1

Mitgliedschaft und Stimmrecht

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle

- a) Nachwuchsläufer bis zum 18. Lebensjahr
- b) Mitglieder der Eishockey-Nachwuchsmannschaften
- c) Gewählten, erwachsenen Mitarbeiter

Das aktive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder bis zu diesem Alter können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Das Stimmrecht kann nicht auf einen Dritten übertragen werden.

§ 2

Grundsätze

Die Jugend des GSC Moers e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral und verwendet sich für religiöse und weltanschauliche Toleranz. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen des Gesamtvereines und dessen Satzung selbständig.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- a) Förderung und Pflege des Sports
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum Engagement
- c) Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichen Verhalten, **und** Zusammenarbeit.
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- e) Förderung und Pflege der internationalen Verständigung

§ 4

Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- a) Jugendtag
- b) Jugendausschüsse Eishockey und Eiskunstlauf

§ 5

Jugendtag

Der Jugendtag besteht aus allen in § 1 genannten Mitgliedern. Er findet regelmäßig unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres, jedoch vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereines statt. Für den Jugendtag gilt ansonsten § 13 Abs. 1 der Satzung sinngemäß. Vor Versammlungsbeginn ist aus den Reihen der erwachsenen Mitarbeiter ein Protokollführer zu bestimmen.

Der Jugendtag wählt:

1. Wahl des Fachwartes Eiskunstlauf
2. Wahl des Fachwartes Eishockey-Jugend
3. Wahl des stellvertretenden Fachwart Eiskunstlauf
4. Wahl des stellvertretenden Fachwart Eishockey-Jugend
5. Wahl zweier Jugendsprecher Eiskunstlauf
6. Wahl zweier Jugendsprecher Eishockey-Jugend
7. Entgegennahme der Berichte der Jugendausschüsse
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
10. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendausschüsse
11. Entlastung der Jugendausschüsse

Die Personen zu Punkt 1-4 müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Personen zu Punkt 5 und 6 müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Anträge müssen mindestens 7 Tage vor Versammlung des Jugendtages schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zugehen.

Für die Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auf Antrag von einem fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes des Gesamtvereines kann ein außerordentlicher Jugendtag einberufen werden.

Alle zu wählenden Personen müssen Mitglied des GSC Moers e.V. sein. Über eine eventuelle Betragsfreiheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Gesamtvereines. Der Fachwart Eiskunstlauf und der Fachwart Eishockey-Jugend erhält mit seiner Wahl Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand des Gesamtvereines.

§ 6 Die Jugendausschüsse

Die Jugendausschüsse sind nach dem Jugendtag das höchste Organ der Jugend des GSC Moers e.V.. Sie sind getrennt nach Eiskunstlauf und Eishockey zubilden.

- a) Der Jugendausschuss Eiskunstlauf setzt sich zusammen aus:
 - 1. den gewählten Mitgliedern des Jugendtages
 - 2. je einem Delegierten der verschiedenen Leistungsgruppen
 - 3. je einem stellvertretenden Delegierten der verschiedenen Leistungsgruppen.

- b) Der Jugendausschuss Eishockeyjugend setzt sich zusammen aus:
 - 1. den gewählten Mitgliedern des Jugendtages
 - 2. je einem Delegierten pro Jugendmannschaft
 - 3. je einem stellvertretenden Delegierten pro Jugendmannschaft.

Die Sitzungen der Jugendausschüsse werden vom jeweils zuständigen Fachwart formlos einberufen. Die Öffentlichkeit ist bei diesen Sitzungen ausgeschlossen. Der geschäftsführende Vorstand des Gesamtvereines kann ohne besondere Einladung an diesen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit der Jugendausschüsse ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen der Jugendausschüsse sind zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Gesamtvorstand zuzuleiten.

Alle Wahlen und Delegationen erfolgen für die Dauer von einem Jahr. Die Ausübung von mehreren Ämtern durch eine Person ist nicht zulässig.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung vom 13. Januar 2016